



VERBAND **WOHNEIGENTUM**

Einfach gut leben!

Datenschutz in der Jugendarbeit

Leitfaden für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts
in der Jugendarbeit

I. Allgemeines & Hintergrund

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) als direkt anwendbares Recht in Deutschland, woraufhin sich auch die bestehenden Datenschutzgesetze in Deutschland geändert haben.

Ehrenamtliche Mitarbeit

Als ehrenamtliches Mitglied unterstützen Sie die Verbandsarbeit innerhalb Ihrer Funktion. Durch Ihre Bestellung erhalten Sie den Zugriff auf personenbezogene Daten von Mitgliedern bzw. deren Angehörigen. Gehen Sie verantwortungsvoll mit diesem Vertrauen um.

Damit der Vorstand in seiner Verantwortung angemessen agieren kann,

- vertraut er Ihnen
- sensibilisiert er Sie für das Thema Datenschutz
- verpflichtet er Sie zur Verschwiegenheit
- hat er einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt

II. Für wen gilt welches Recht?

Zur Umsetzung neuer Rechtsvorschriften in die Praxis ist es zunächst einmal wichtig zu klären, welche Rechtsvorschriften für wen gelten. Grundsätzlich gilt dabei die neue DSGVO für alle und unmittelbar. Nationales Recht, welches im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, findet keine Anwendung mehr. Deswegen wurden deutsche Gesetze an diese Verordnung angepasst.

Für uns in NRW gelten das

- Datenschutzgesetz NRW
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- und
- **an erster Stelle** die EU-Verordnung (EU-DSGVO)

Werden in dieser Verordnung zwingende Vorgaben gemacht, dürfen nationale Gesetze hiervon nicht abweichen. Lässt die Verordnung Gestaltungsspielräume offen, darf der nationale Gesetzgeber diese Spielräume ausfüllen.

III. Klärung der Rechtsbegriffe

Das Datenschutzrecht ist sehr technisch formuliert. Um zu verstehen, was bzw. wer überhaupt gemeint ist, sollte man sich im nächsten Schritt mit ein paar Begrifflichkeiten auseinandersetzen. Folgende Begriffe sind dabei besonders wichtig:

1. Personenbezogene Daten:

Dieser Begriff ist wohl der Kernbegriff des Datenschutzrechts, da es letztlich um den Schutz und die Sicherheit dieser Daten geht. Das Gesetz versteht hierunter *alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen*. Personenbezogene Daten sind z.B. folgende Informationen:

- Name und Anschrift
- Vorname und Nachname (falls es nur eine Person mit diesem Namen gibt)
- Straße, Hausnummer und Ort, falls dort nur eine Person wohnt
- Telefonnummer (Anschlussinhaber)
- E-Mail-Adressen
- IP-Adressen
- KFZ-Kennzeichen (Autoinhaber)
- Bankverbindung
- Benutzerkonto (Benutzername plus Dienst, zu dem das Benutzerkonto gehört)
- Bild einer Person
- Bild mit mehreren Personen, auf dem eine Person markiert ist oder besonders hervorsticht oder in Kombination mit anderen vorliegenden Daten identifiziert werden kann
- Positionsdaten
- Unterschrift
- Zugfahrkarte, wenn sie z.B. mit einem elektronischen Zahlungsmittel bezahlt wurde
- etc.

Besonders schützenswerte Daten

Die folgenden Daten sind besonders zu schützen:

- Politische Einstellung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Sexuelle Neigung
- Religionszugehörigkeit
- ethnische Herkunft und
- Gesundheitsangaben.

2. Verarbeitung (von Daten):

An Stelle der „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung“ im bisherigen Recht steht also heute ausschließlich der Begriff der „Verarbeitung“ – das neue Recht ist also umfassender.

Der Anwendungsbereich der DSGVO ist somit eher größer als kleiner geworden. Die DSGVO bezeichnet als „Verarbeitung“ jeden ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

3. Verschwiegenheit

Als Anlage 1 finden Sie eine Verschwiegenheitserklärung, die alle ehrenamtlich Tätigen in Ihrem Tätigkeitsbereich, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, unterschreiben sollen. Diese Erklärungen sammeln Sie bitte in Ihrem Verantwortungsbereich.

Als Kurzfassung der Verschwiegenheitserklärung kann herausgestellt werden:

„Über alle Informationen, die Sie im Rahmen der Tätigkeit erhalten haben, ist für immer Stillschweigen zu wahren.“

Die Verschwiegenheit ist bei Ihnen sicherlich ein Selbstverständnis. Durch Ihre Schriftform bekommt die Verschwiegenheit jedoch noch eine besondere Bedeutung.

In der Verschwiegenheitserklärung des Verbandes verabreden Sie:

- die Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dass diese für immer gilt
- über alle Belange innerhalb Ihrer Funktion im Verband reicht
- Sie nur, wenn der Verband sie entbindet oder sie aussagen müssen, nicht mehr an diese Verschwiegenheit gebunden sind.

4. Verantwortlicher:

„Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist die natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH), Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In unserem Verband ist jeweils der Vorstand verantwortlich. Für die Jugendgruppen ist das grundsätzlich der Vorsitzende sowie die Geschäftsführung. Durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen können die jeweiligen Aufgaben des Verantwortlichen auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden.

Damit ist der persönliche Anwendungsbereich denkbar weit gefasst. Der DSGVO unterliegen weltweit agierende Konzerne, ebenso wie Kleinunternehmer, Stiftungen, Sport- oder sonstige Vereine. Falsch ist in diesem Zusammenhang die weit verbreitete Meinung, die DSGVO finde erst ab einer gewissen Unternehmensgröße Anwendung. Viele scheinen insoweit den Anwendungsbereich der DSGVO mit den Voraussetzungen zu verwechseln, ab wann ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.

5. Datenschutzbeauftragter:

Mit Anwendbarkeit der DSGVO werden auch die Stellung und die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten, bzw. des verbandlichen Datenschutzbeauftragten neu geregelt.

Die entsprechenden Vorschriften lassen sich jedoch dahingehend zusammenfassen, dass der Datenschutzbeauftragte das jeweilige Kontrollorgan des Verantwortlichen ist, hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO und die Rechte der Betroffenen vertritt. Die Rechte der Betroffenen ergeben sich aus Art. 12 - 23 DSGVO. Insofern ist zwingend erforderlich, dass der Datenschutzbeauftragte die fachliche Kompetenz mitbringt und ausreichend geschult ist.

Dabei gilt, dass Jugendringe als öffentliche Stellen im Sinne Art. 37 DSGVO stets einen Datenschutzbeauftragten zu benennen haben. Für Jugendgruppen bestimmt das BDSG, dass diese einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen, wenn mindestens 10 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten betraut sind (z.B. die elektronische Verwaltung von Mitgliederdaten). Geplant ist eine Erhöhung auf mindestens 20 Personen (Stand: Oktober 2019).

Neu ist, dass der Datenschutzbeauftragte nicht mehr zwingend ein Mitarbeiter des Jugendrings bzw. ein Verbandsmitglied sein muss. Die Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten ist möglich.

Insbesondere für die Jugendringe besteht diesbezüglich die Möglichkeit für alle Jugendringe eines Regierungsbezirks einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten auf Ebene des Bezirksjugendrings zu benennen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte die jeweiligen Pflichten auch gegenüber allen Jugendringen wahrnehmen kann.

6. Auftragsverarbeiter:

Unter diesen Begriff fallen **externe Dienstleister**, die personenbezogene Daten im Auftrag, d.h. auf Weisung des Verantwortlichen in irgendeiner Art und Weise verarbeiten. Hierunter fallen auch *domain-hoster*, wenn über die *gehostete* Webseite Daten verarbeitet werden. Zur Sicherstellung der Vorgaben der DSGVO muss der Verantwortliche mit solchen Auftragsverarbeitern einen entsprechenden Vertrag abschließen,.

7. Rechte

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- Sorgfältiger Umgang mit den Daten
- Auskunftsrecht – welche Daten liegen vor und wofür?
- Recht auf Löschung – wenn weder Zweck (Mitgliedschaft) noch Einwilligung vorliegen.
- Recht auf Berichtigung – Fehler sind zu korrigieren.
- Recht auf Widerspruch – eine Einwilligung kann zurückgezogen werden.
- Recht auf Datenübertragung – Mitnahme zu einem anderen Landesverband.

IV. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die DSGVO behält das System des sogenannten Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bei (vereinfacht kann man sagen, dass alles, was nicht erlaubt ist, verboten ist). Die DSGVO kennt dabei diverse Erlaubnistatbestände. Besonders praxisrelevant werden dabei die folgenden Erlaubnistatbestände sein:

- (vor-)vertragliche Verbindung: Eine Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Für die meisten Daten unserer Mitglieder dürfte dieser Erlaubnistatbestand heranzuziehen sein.
- gesetzliche Vorgabe: Eine Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der „Verantwortliche“ unterliegt.
- berechtigtes Interesse: Eine Verarbeitung ist dann rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des „Verantwortlichen“ oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Dieser Auffangtatbestand ist erfreulich weit gefasst. Je nach Einzelfall kann hierunter z.B. die postalische Werbung an Kunden gefasst werden, die keine Einwilligung erteilt haben.

1. Allgemeine Grundsätze für die Datenverarbeitung:

In der DSGVO werden zunächst allgemeine Grundsätze aufgestellt, die bei einer späteren Verarbeitung zwingend zu beachten sind und sich mittelbar in einer Vielzahl weiterer Vorschriften der DSGVO wiederfinden. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat der Verantwortliche im Zweifel nachzuweisen. Der Verantwortliche ist gegenüber der Aufsichtsbehörde insoweit rechenschaftspflichtig. Dementsprechend haben Jugendringe und Jugendgruppen dafür zu sorgen, schriftliche Bestimmungen zur Datenverarbeitung auszuarbeiten, mit denen sich die Einhaltung dieser Grundsätze im Zweifel nachweisen lässt. Dabei kommen u.a. in Betracht:

- Aufstellen von Datenschutzrichtlinien (Anlage 2: Datenschutzhinweise) über die Erhebung, Nutzung, Speicherung, Aufbewahrung, Löschung von Daten etc.
- Zugangsbeschränkungen festlegen: Wer hat wann auf welche Daten Zugriff und warum?
- Datenschutzunterweisungen- und Verpflichtungen von Vereinsmitgliedern/Beschäftigten.
- Dienstanweisungen

a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit und Transparenz:

Personenbezogene Daten müssen logischerweise rechtmäßig verarbeitet werden und das möglichst transparent, klar und verständlich für den Betroffenen. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch die DSGVO und kommt insbesondere bei den Informationspflichten zum Ausdruck.

b) Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung:

Hiernach darf die Datenverarbeitung nur aufgrund vorab festgelegter, eindeutiger und legitimer Zwecke erhoben werden. Eine Weiterverarbeitung ist nur dann zulässig, wenn diese mit den Erhebungszwecken (Rechtsgrundlage) vereinbar oder der Betroffene damit einverstanden ist.

c) Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit:

Insbesondere bei der automatisierten und technischen Datenverarbeitung ist umfassende Sicherheit zu gewährleisten. Es sind geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

d) Grundsatz der Speicherbegrenzung - Recht auf „Vergessen werden“:

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich nur so lange zu speichern, wie der Zweck der Erhebung es vorschreibt. Danach sind sämtliche Daten unverzüglich und unwiderruflich zu löschen. So sind Teilnehmerlisten zu einzelnen Fachveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen o.ä. grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung wieder zu löschen. Die Pflicht zur Löschung besteht auch dann, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft oder die Daten rechtswidrig verarbeitet, respektive erhoben wurden.

2. Rechtsgrundlagen nach der DSGVO und dem BDSG:

a) Verarbeitung von Daten der Vereinsmitglieder:

Rechtlich gesehen ist die Mitgliedschaft im Verein, ebenso wie ein Arbeitsverhältnis ein Vertrag, wonach gemäß DSGVO solche Daten von betroffenen Personen erhoben werden dürfen, die für die Begründung und Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich sind. Damit dürfen insbesondere alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung des Vertragszwecks (z.B. Mitgliedschaft im Verein) notwendig sind. (Kontaktdaten, Bankverbindungen etc., Weitergabe an Dachverband etc.) Vor dem Hintergrund der zuvor erwähnten Dokumentationspflichten ist es zwingend erforderlich, dass entsprechende „Vertragsziele“ schriftlich festgehalten werden. Für das Beispiel einer Vereinsmitgliedschaft wäre z.B. Folgendes festzuhalten (siehe Anlage 2: Datenschutzhinweise):

- **Erhebung:** Welche Daten müssen für eine Vereinsmitgliedschaft erhoben werden?
- **Nutzung:** Zu welchem Zweck benötigt man die Daten? Wer hat Zugriff?
- **Speicherung:** Wo und wie lange werden die Daten gespeichert?
- **Weitergabe:** Müssen die Daten an Dritte weitergegeben werden (Dachverband, Versicherungen etc. - das ergibt sich bspw. nicht zwingend aus der Mitgliedschaft in einem Ortsverband)
- **Löschung:** Wie lange sollen die Daten gespeichert werden - ist eine langfristige Speicherung für Statistikzwecke erforderlich?

Die Vereinsziele sind regelmäßig in der Satzung der jeweiligen Jugendgruppe niedergelegt. Sollten diese dort nicht ausreichend niedergeschrieben sein, ist entweder eine Satzungsänderung vorzunehmen oder eine eigens zu diesem Zweck ausformulierte Datenschutzordnung/Datenschutzrichtlinie o.ä. auszuarbeiten (Anlage 2: Datenschutzhinweise), die dann von dem jeweils beschlussfassenden Organ verabschiedet werden kann. Dieses Vorgehen hat gegenüber einer Satzungsänderung den Vorteil, dass sich der mit einer Satzungsänderung verbundene Verwaltungsaufwand vor dem Registergericht, Notar etc. erspart werden kann und die Anpassung einer Datenschutzrichtlinie auch in der Zukunft leichter umzusetzen ist.

b) Verarbeitung von Daten Dritter / Weitergabe an Dritte:

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten Dritter (Eltern, Sponsoren etc.), die nicht Vereinsmitglieder sind bzw. die Weitergabe von Daten an Dritte kommt Art. 6 Abs. 1f) DSGVO in Betracht, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.

Auch das *berechtigte Interesse* eines Verbandes oder der Jugendgruppe lässt sich in einer Datenschutzrichtlinie/Datenschutzordnung festhalten und bedarf der näheren Konkretisierung, sofern sich dies nicht bereits aus der bestehenden Satzung/Rechtsgrundlage ergibt bzw. aus der Natur der Sache. Die Abfrage von Kontakt- bzw. Versicherungsdaten von Eltern dürfte regelmäßig unter diese Vorschrift fallen, ohne ausdrücklich in einer Datenschutzrichtlinie/Datenschutzordnung ausdrücklich erwähnt werden zu müssen, da der Schutz der Vereinsmitglieder sowohl im Sinne des Jugendverbandes liegt, als auch im Interesse des Betroffenen.

Ebenso handelt es sich bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Fördermittelgeber (z.B. Kommunen) um eine zulässige Datenverarbeitung, zur Wahrnehmung *berechtigter Interessen des Vereins*, da es schließlich um die Vereinsförderung geht.

c) Verarbeitung aufgrund Einwilligung des Betroffenen:

Sollte keine Rechtsgrundlage greifen, ist die Verarbeitung der Daten des Betroffenen nur zulässig, wenn dieser in die Verarbeitung einwilligt, Art. 6 Abs. 1a) DSGVO.

Exkurs - Veröffentlichungen im Internet:

Der Internet-Auftritt von Jugendringen und Jugendgruppen ist aus der Praxis gar nicht mehr wegzudenken. Allerdings stellt die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet eine Datenübermittlung an Dritte (Jedermann) dar und ist mit hohen Risiken besetzt. Deswegen ist die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten Betroffener im Internet (Homepage, Facebook, Instagram etc.) grundsätzlich unzulässig, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich eingewilligt hat.

Anders verhält es sich mit der Veröffentlichung der Kontaktdaten (mit Ausnahme der Privatadresse) von Funktionsträgern, sofern deren „dienstliche Erreichbarkeit“ für den Vereinszweck, bzw. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Art. 7 DSGVO konkretisiert dabei diesen Grundsatz und benennt die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einwilligung des/der Betroffenen. Dabei gilt:

- Die Einwilligung muss schriftlich erfolgen
- Die vorformulierte Einwilligungserklärung muss so klar, einfach und verständlich wie möglich formuliert sein. Vor diesem Hintergrund werden auch erstmalig Jugendliche in den Blick genommen. Danach dürfen Kinder ab 16 Jahren ihr Einverständnis selbst erteilen. Die Anforderungen an die Verständlichkeit und Klarheit der Formulierung sind hier umso höher.
- Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen, durch eine unmissverständliche Willensbekundung (Unterschrift, Ankreuzen eines Feldes etc.). D.h. die Einwilligung in die Datenverarbeitung über eine Eingabemaske auf einer Homepage muss so gestaltet sein, dass man seine Einwilligung nur durch Setzen eines Hakens im entsprechenden Feld erteilen kann o.ä. Ein vorab angekreuztes Feld (sog. Opt-In-Funktionen) ist nicht ausreichend.
- Die Einwilligung muss jeder Zeit widerrufen werden können. Hierüber ist vorab zu informieren. Der Widerruf muss so einfach möglich sein.

Umgang mit Fotos und Filmen

Die DSGVO verlangt keineswegs die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung von Fotos und Filmen. Anstatt Fotos und Videos auf der Basis von Einwilligungen anzufertigen und zu veröffentlichen, kann man sich stattdessen auf „berechtigte Interessen“ zu stützen. In ausführlichen „Fotohinweisen“ sollte den Gästen erklärt werden, zu welchen Zwecken fotografiert wird. Die „Fotohinweise“ sollten schon bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung abrufbar sein bzw. übergeben werden:

Fotohinweise: Mit der Anmeldung/Teilnahme wird dem Veranstalter die Erlaubnis erteilt, während der Tagung Foto- und Filmaufnahmen zu machen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden. Im Falle des Widerspruchs gegen diese Nutzung hat dies keine Auswirkungen auf die Teilnahme. Die hiermit erteilte Einwilligung für die Nutzung der Daten für die beschriebenen Informationszwecke kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

3. Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13,14 DSGVO:

Wenn der Jugendring oder die Jugendgruppe personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person abfragen will, hat der Jugendring bzw. die Jugendgruppe gemäß dem Grundsatz der Transparenz umfassende Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen. Diese ergeben sich aus Art. 13 DSGVO. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen (siehe Anlage 2: Datenschutzhinweise):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. Stellvertreter
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Berechtigtes Interesse
- Mögliche Empfänger der Daten (Dachverbände, Versicherungen, Internet, etc.)
- Speicherdauer der Daten
- Belehrung über die Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruchsrecht)
- Jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist für Jugendverbände gemäß DSGVO bußgeldbewehrt.

Zur Umsetzung der Informationspflichten empfiehlt es sich, die als Anlage 2 beigefügten Datenschutzhinweise zu verwenden.

Umsetzung / Fazit

Bedauerlicherweise sind DSGVO und auch BDSG-neu sehr abstrakt, so dass es den „Verantwortlichen“ kaum möglich ist, sich selbst durch das Datenschutz-Dickicht zu kämpfen. Zwar ist das Internet voll von Mustern, Erläuterungen und Handlungsanweisungen - bei Licht betrachtet, helfen aber auch diese nicht über die Probleme bei der konkreten Umsetzung hinweg.

Aus diesem Grund hat der Verband Wohneigentum für alle Landesverbände und die Verbandszeitschrift "Familienheim und Garten" einen externen Datenschutzbeauftragten engagiert. Durch ihn wird unser Landesverband über die wichtigsten Inhalte der DSGVO informiert und die notwendigen Abläufe skizziert.

Um zum Beispiel für die Datenschutzaufsichtsbehörde möglichst wenig Angriffsfläche nach außen zu bieten, ist es notwendig,

- dass der Vorstand jeder Gliederung von allen Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührungen kommen, eine **Verschwiegenheitserklärung** (Anlage 1) unterzeichnen lässt und diese in seinem Verantwortungsbereich archiviert. Dies gilt zum Beispiel auch für Zeitungsboten oder Gruppenleiter.
- dass die Homepage über eine entsprechende **Datenschutzerklärung** verfügt.
- dass **keine Bilder von betroffenen Personen** veröffentlicht werden, bei denen man nicht sicher ist, ob dies von den betroffenen Personen so gewollt ist.
- dass **keine personenbezogenen Daten in Schaukästen**, Rundschreiben oder im Internet veröffentlicht werden, bei denen man nicht sicher ist, dass dies so gewollt ist.
- dass **personenbezogene Daten** in den Gliederungen **sorgsam verarbeitet und archiviert** werden.
- dass neue Mitglieder vor ihrem Beitritt **Kenntnis über unsere Satzung** / die Satzung der Gemeinschaft haben und die **Datenschutzhinweise** (Anlage 2) kennen.
- dass nur noch die aktualisierten Aufnahme-/Änderungsformulare genutzt werden.

In den Landesmitteilungen unserer Verbandszeitschrift "Familienheim und Garten" (Oktober 2018) haben wir unsere Datenschutzhinweise veröffentlicht.

Eine Information der Mitglieder in den Gemeinschaften ist somit nicht erforderlich.



Verpflichtungserklärung

für die Zusammenarbeit mit dem Verband Wohneigentum NRW e.V.

Ich bin heute durch die Gemeinschaft / den Kreisverband _____ zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

Ich wurde zum wesentlichen Inhalt der folgend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt und weiß, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zeitlich unbegrenzt ist, also auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht. Mir ist bewusst, dass sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle Kenntnisse von Tatsachen und Umständen erstreckt, die mir anvertraut oder bekannt werden. Verschwiegenheit habe ich gegenüber jedermann zu bewahren, soweit eine Aussprache zu einzelnen Vorgängen nicht auftragsmäßig, veranlasst ist.

Meiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen auch die mir dienstlich bekannt gewordenen persönlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und steuerlichen Verhältnisse des Verband Wohneigentum NRW e.V. und seiner Mitarbeiter.

Über das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Straf- und Zivilprozessordnung sowie nach der Abgabenordnung bin ich besonders belehrt worden. Ich werde diese Vorschriften beachten. Auch vor Behörden und Gerichten werde ich keine mir dienstlich anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände offenbaren, es sei denn, dass der Verband Wohneigentum NRW e.V., die Gemeinschaft / der Kreisverband _____ mich von meiner Verschwiegenheitspflicht entbindet oder ich nach der Gesetzeslage auch ohne solcher Befreiung aussagen muss.

Ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung ist mir ausgehändigt worden.

Verband / Gemeinschaft / Kreisverband

Mitarbeiter/-in

Ort, Datum

Unterschrift

Artikel 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten; die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- b) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- c) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 52 Zivilprozessordnung Zeugenverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 383 Zivilprozessordnung Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
5. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
6. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
7. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zivilprozessordnung

Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Anlage 2

Datenschutzhinweise:

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte
Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung
(DSGVO)

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden? Verantwortliche Stelle ist:

Verband Wohneigentum NRW e.V.
Himpendahlweg 2
44141 Dortmund

Unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Herr Jürgen Recha
c/o interev GmbH
Robert-Koch-Straße 26
30853 Langenhagen
05 11 / 89 79 84 10
datenschutz@interev.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) statthaft gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Für uns relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Objektadresse und -art, Verbandseintritt, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Hochzeitsdatum (optional), Mitgliedsform, Bankverbindung, Funktionen im Verband und Staatsangehörigkeit).

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Im Zuge Ihrer Mitgliedschaft verarbeiten wir personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben bzw. zur Erbringung von sonstigen vereinbarten oder beantragten Dienstleistungen.

Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von Ihnen oder uns. So zum Beispiel:

- Optimierung der Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs des Verband Wohneigentum NRW e.V.;

Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verband, Auswertung von Daten für Marketingzwecke etc.) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb des Verbands erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen, gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Bereich der Bonitätsprüfung, Immobilienbewertung, Versicherungen oder deren Auftragsdatenverarbeiter.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Verbands ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Satzungsregelungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen.

Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten und Sie eingewilligt haben.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft. Darüber hinaus unterliegen wir vielfachen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums — EWR) findet nicht statt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Mitgliedschaft erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel eine Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum NRW e.V. ablehnen müssen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen an:

Verband Wohneigentum NRW e.V.
Himpendahlweg 2
44141 Dortmund

Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Namen

In Zusammenarbeit mit unserem externen Datenschutzbeauftragten

Jürgen Recha
i n t e r e v GmbH
Robert-Koch-Straße 26
30853 Langenhagen
Telefon 05 11 / 89 79 84 10
info@interev.de

haben wir ein paar Informationen zur **Veröffentlichung von Fotos, Filmen und Namen** zusammengestellt.

Grundsatz

Ich alleine entscheide, wer mit meinen Daten was machen darf. Das heißt, ich entscheide, ob das Foto von mir in der Presse erscheinen darf oder nicht. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass ein jeder, der z.B. Fotos veröffentlicht, sich die Frage stellen sollte: Wer hat mir das erlaubt?

Worum geht es?

Fotos, Filme, Nennung des Namens, Identifikationsmerkmale

Wo wird es veröffentlicht?

Presse, Verbandszeitschrift, Newsletter, Internetauftritt, Schaukästen

Zu welchen Anlässen?

Festlichkeiten, Jubiläen, Sitzungen, Geburtstage, Impressionen, Versammlungen

Wer ist verantwortlich?

Derjenige, der für den Ort der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel der Vorsitzende des Vereins.

Erlaubnis

Aktive Zustimmung – Ja, ich will das.

Tolerierung

Besondere Regelungen des Urheberrechts sind zu beachten

Abwägung

Die DSGVO verlangt keineswegs die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung von Fotos und Filmen. Veranstaltern wird empfohlen, Fotos und Videos nicht mehr auf der Basis von Einwilligungen anzufertigen und zu veröffentlichen und sich stattdessen auf „berechtigte Interessen“ zu stützen. In ausführlichen „Fotohinweisen“ sollte den Gästen erklärt werden, zu welchen Zwecken fotografiert wird. Die „Fotohinweise“ sollten schon bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung abrufbar sein bzw. übergeben werden:

Fotohinweise

Mit der Anmeldung/Teilnahme wird dem Veranstalter die Erlaubnis erteilt, während der Tagung Foto- und Filmaufnahmen zu machen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden. Im Falle des Widerspruchs gegen diese Nutzung hat dies keine Auswirkungen auf die Teilnahme. Die hiermit erteilte Einwilligung für die Nutzung der Daten für die beschriebenen Informationszwecke kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen, sowie die Nennung von Personen

Zwischen

_____ im Folgenden "(Gemeinschaft / Kreisverband)" genannt.

und

Herr/Frau

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

im Folgenden "der Unterzeichner" genannt.

Gegenstand:

Fotografische Aufnahmen des Unterzeichners.

Filmische Aufnahmen des Unterzeichners.

namentliche Nennung des Unterzeichners.

Verwendungszweck:

Die Aufnahmen und / oder die Nennung der Person dienen zu Zwecken der Veröffentlichung in eigenen Medien sowie für den Internetauftritt.

Erklärung:

Der Unterzeichner erklärt sein Einverständnis mit der unentgeltlichen Verwendung der fotografischen/filmischen Aufnahmen seiner Person und / oder Nennung seiner Person für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig. Das Einverständnis erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Dem Unterzeichner ist bewusst, dass der Nutzer nur unter Berücksichtigung seiner technischen, organisatorischen und finanziellen Mittel den Widerruf umsetzen kann. Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Unterzeichner unter www.vwnrw.de/datenschutz.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)